

Statuten Turnverein Rümlang

Artikel:

- 1. Rechtsform und Sitz**
- 2. Zweck des Turnverein Rümlang**
- 3. Vereinsstruktur**
- 4. Mitgliedschaft und Ernennung**
- 5. Pflichten und Rechte**
- 6. Organisation und Leitung**
- 7. Der Vorstand**
- 8. Finanzen**
- 9. Revisionsbestimmungen**
- 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Rechtsform und Sitz

Rechtsform Der Turnverein Rümlang ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB

Sitz Rechtsdomizil ist Rümlang

2. Zweck des Turnverein Rümlang

Zweck Der Turnverein Rümlang fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Legt ein besonderes Gewicht auf die Jugendförderung, koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen und fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Neutralität Der Turnverein Rümlang ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit Der Turnverein Rümlang und seine Riegen sind Mitglied des ZTV und des Schweizerischen Turnverbandes STV, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

3. Vereinsstruktur

Riegen Dem Turnverein Rümlang können verschiedene Riegen sowie Jugendabteilungen angehören. Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung der GV unterliegen. Diese dürfen den Statuten des Turnverein Rümlang nicht widersprechen.

Riegegründung Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der GV gebildet werden.

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

Mitgliederkategorien Der Turnverein Rümlang und seine Riegen bestehen aus: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu handen des STV zu melden.

Aktivmitglied Die Aufnahme als Aktivmitglied in den Turnverein Rümlang erfolgt durch die GV. Als Aktivmitglied ist man verpflichtet, die Turnstunden regelmässig zu besuchen.

Freimitglied Mitglieder, welche in der gleichen Riege während 15 Jahren aktiv tätig waren, haben Anspruch auf Freimitgliedschaft.

Ehrenmitglied Auf Antrag an die GV werden Mitglieder oder Personen als Ehrenmitglieder ernannt, welche sich um den Turnverein Rümlang ausserordentlich verdient gemacht haben.

Passivmitglied Wer aus Interesse an der Turnsache dem Turnverein Rümlang beizutreten wünscht, ohne Pflichten eines Aktivmitgliedes zu erfüllen, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.

Mittturner Jede Person kann dem Turnverein Rümlang ohne Rechte und Pflichten als Mittturner beitreten. Nach Eintritt soll die Mittturnerschaft nicht länger als ein Jahr dauern.

Eintritt Die Eintrittsbedingungen werden durch die Reglemente der Riegen beschrieben. Die definitive Aufnahme des Neumitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung, auf Anfrage des Neumitgliedes.

Ausschluss	Mitglieder, welche die Statuten des Turnverein Rümlang vorsätzlich verletzen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Übertritte/Austritte	Übertritte sind mündlich, Austritte schriftlich dem Vorstand zu melden und werden an der Generalversammlung behandelt.

5. Pflichten und Rechte

Beachtung der Statuten	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Turnverein Rümlang zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse umzusetzen und Anordnungen der Vereinsleitung zu beachten.
Stimmrecht	Mit Erreichen des 16. Lebensjahres ist man stimmberechtigt. Sämtliche Aktivmitglieder, turnende Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
Besuchspflicht	Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, die Turnstände und andere von der GV beschlossenen Anlässe zu besuchen.
Beitragspflicht	Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Turnverein Rümlang und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
Versicherung	Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.
Absenzen	Das Aktivmitglied ist verpflichtet, mindestens 2 Stunden vor Trainingsbeginn, den technischen Leiter über Absenzen zu informieren.

6 Organisation und Leitung

Organe	Generalversammlung, Turnstand, Vorstand, Revisoren
Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im 1. Quartal des Jahres durchgeführt. Folgende Geschäfte sind zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - Appell - Wahl des/der Stimmzähler - Abnahme Protokoll der letzten GV - Jahresbericht des Präsidenten - Jahresbericht der technischen Leitung - Genehmigung Jahresrechnung mit Revisionsbericht - Anträge - Jahresprogramm - Besoldungen, Mitgliederbeiträge und Budget - Wahlen - Mutationen / Bestände - Ehrungen und Auszeichnungen - Genehmigung Reglemente - Verschiedenes
Einladung zur GV	Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bis zum 15. Altersjahr und Passivmitglieder sind nicht einzuladen.

Ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag des Vorstandes oder durch 1/5 der Stimmberechtigten einberufen werden.
Turnstand	Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und wichtige Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben. Der Turnstand setzt sich aus Aktivturnenden zusammen und findet während einer Turnstunde statt.
Wahlen/Abstimmungen	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht über 1/3 der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid, er/sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
Anträge	Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
Teilnahme an der GV	Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, turnende Freimitglieder und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Protokoll	Über die GV und Vereinsversammlungen wird Protokoll geführt, dieselben werden an der nächsten Generalversammlung abgenommen.
Revisoren	Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung genau zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren haben die Möglichkeit, jährlich einen Kassensturz vorzunehmen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Technische Kommission	Der technische Leiter, sein Stellvertreter und weitere Leiter bilden die technische Kommission. Jede Riege muss in der technischen Kommission vertreten sein.
Riegen	Zur Erfüllung eines Zweckes unterhält der Turnverein Rümlang verschiedene Riegen, welche sich diversen Sportarten widmen (z.B. Jugendriege, Volleyballriege usw.). Die Gründung oder Auflösung einer Riege wird durch die Generalversammlung beschlossen. Jede Riege wird durch einen Leiter geführt, welcher an der Generalversammlung gewählt wird.
Reglemente	Jede Riege hat ein Reglement, welches mindestens folgende Punkte definiert: <ul style="list-style-type: none">- Ein- und Austrittsalter- Turnbetrieb (Sportarten und Trainingsplan) Über alle Riegen wird ein Reglement betreffend Mitgliederbeiträge und Besoldungen geführt.
Pflichtenheft	Die verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefte geregelt, welche durch den Vorstand definiert werden. Das Reglement wird durch die Generalversammlung abgenommen.
Präsident	Leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen und vertritt den Turnverein Rümlang nach aussen. An der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.
Vizepräsident	Unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn in allen Belangen bei dessen Abwesenheit. Der Vizepräsident wird an der ersten Vorstandssitzung vom neuen Vorstand gewählt.

Aktuar	Erledigt alle Korrespondenz und erstellt Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Ist verantwortlich für den Versand von Einladungen und Rundschreiben. Hat die Verantwortlichkeit, dass sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte und Vereinsrechnungen 10 Jahre aufbewahrt werden. Wertvolle Erinnerungsstücke sind zu pflegen und aufzubewahren.
Kassier	Verwaltet die Kasse und legt alljährlich auf die GV hin Rechnung ab, über deren Abnahme zwei Revisoren schriftlich Antrag zu stellen haben. Ebenfalls erstellt und überwacht er ein Budget. Er führt ein vollständiges Mitgliederverzeichnis.
Oberturner	Organisiert den Turnbetrieb und ist verantwortlich für den Besuch von Kursen. Er führt eine Absenzenliste über den Turnbetrieb.
Juko-Leiter	Organisiert den Jugendturnbetrieb und ist verantwortlich für den Besuch von Kursen.

7. Der Vorstand

Vorstand	Die allgemeine Leitung des Turnverein Rümlang besteht aus mindestens einem Präsidenten, Aktuar, Kassier, techn. Leiter und Juko-Leiter.
Amtsdaue	Stetige Widerwählbarkeit je auf die Dauer eines Jahres. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdaue aus, so kann an einem Turnstand die Nachwahl für die restliche Amtsdaue erfolgen.
Vertretungen	Der Vorstand vertritt den Turnverein Rümlang nach aussen. Der Präsident führt gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
Aufgaben	Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Handhabung der Statuten und Reglemente - Vorbereitung und Vorlage aller durch den Turnverein Rümlang und den Turnstand zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse - Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung - Verwaltung der Vereinskasse - Verkehr mit den Behörden - Förderung der Zusammenarbeit im Turnverein Rümlang. Der Präsident kann nach seinem Ermessen die Riegen zu Konsultationen einberufen - Das Besuchen von Versammlungen und Kursen des übergeordneten Verbandes - Führung von genauen Mitgliederverzeichnissen, welche auf Verlangen vorzuweisen sind - Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, welches alle für die Verwaltung nötigen Angaben enthält.
Vorstandssitzung	Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten, der so oft er es für notwendig erachtet eine Vorstandssitzung einberuft. Diese ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.

8. Finanzen

Einnahmen	Die Einnahmen des Turnverein Rümlang bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbeiträgen der Mitglieder - Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Geschenken - Überschüsse aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen - Zinsen und Kapitalien
------------------	--

Ausgaben	Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben durch Versammlungsbeschlüsse - Verbandsbeiträge - Funktionsentschädigung - Allfällige Unterstützung für den Besuch von Turnfesten, Wettkämpfen und Kursen - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial - Leiterentschädigung - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
Vorstandskredit	Der Vorstand hat die Kompetenz, in der Höhe von 2% des Vereinsvermögens, einmalige Ausgaben zu beschliessen. Die Ausgaben sind nicht teilbar.
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Verbandsbussen	Verbandsbussen müssen durch den Verursacher direkt beglichen werden.
Haftung	Für die Verbindlichkeit des Turnverein Rümlang haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
Unterschriftsberechtigung	Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postkonto und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

9. Revisionsbestimmungen

Totalrevision	Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
Teilrevision	Eine Teilrevision kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Aktivmitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit einem Relativen Mehr beschlossen.
Genehmigung	Totalrevisionen und Änderungen sind dem ZTV zur Genehmigung vorzulegen.

10. Übergang und Schlussbestimmungen

Weiterführung	Der Turnverein Rümlang besteht solange 1/5 der Aktivmitglieder, mindestens aber derer 5 sich zu einer Weiterführung verpflichten.
Auflösung	Bei einer Auflösung des Turnverein Rümlang ist das gesamte Vermögen mit sämtlichem Inventar der politischen Gemeinde Rümlang treuhändisch zu übergeben, bis sich wieder ein Turnverein Rümlang mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbände angeschlossen sein. Wird innert 15 Jahren kein gleichartiger Turnverein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz der politischen Gemeinde Rümlang über.
Trennung	Bei Trennung hat jede Riege den prozentualen Anspruch auf die aktuelle Bilanz, entsprechend der prozentualen Situation bei der Zusammenlegung. Bei einer Trennung nach 31.12.2012 verfällt jeder Anspruch, der sich ablösenden Riege, auf das Vermögen.

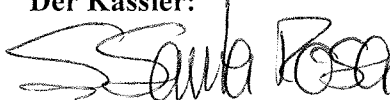
Streitfälle	Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
Frühere Bestimmungen	Diese Statuten ersetzen diejenigen des Turnverein Rümlang vom 18. März 2005.
Inkrafttreten	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. November 2007 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des ZTV in Kraft.
Formulierungen	In diesen Statuten wurde gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 9. November 2007 auf die weibliche Form bei den Formulierungen verzichtet.

Der Präsident:



Martin Triet

Der Kassier:



Simon Santa Rosa

Für den Zürcher Turnverband:

